

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO; FNBayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt der Markt Elsenfeld folgende

Satzung

§ 1

- (1) Für den im beiliegenden Lageplan ausgewiesenen Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Bereich Erlenbacher Straße / Bahnstraße – Märkte“ in Elsenfeld, der in zwei Stufen rechtskräftig werden soll, wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der Veränderungssperre unterliegen folgende Grundstücke: FlNr. 6650/7, 6651/7, 6651/5, 6654/1, 6643, 6643/3, 6650, 6650/2, 6650/3, 6650/6, 6650/9, 6651/2, 6651/3, 6651/11, 6651/14, 6652/2 und 6652/3, Gemarkung Elsenfeld.
- (3) Der Markt Elsenfeld beschließt die außer Kraft tretende Veränderungssperre für dieses Gebiet erneut. Die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern, den Märktebetreibern und den Investoren können in Kürze voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss gebracht werden, sodass die Voraussetzungen für das Weiterbetreiben des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens mit dem Ziel der Neuordnung des Märktegebiets gegeben sind.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet dürfen zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlage, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

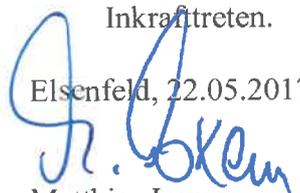
§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am 09.08.2017 in Kraft. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Elsenfeld, 22.05.2017

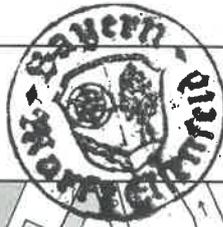

Matthias Luxem
Erster Bürgermeister



veröffentlicht in der Elsenfelder
Rundschau Nr. 22 vom 02.06.2017

Markt Elsenfeld

Gemarkung(en): Elsenfeld (416)



Datum: 24.04.2014



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katastrauszug.
Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 m

Maßstab = 1 : 1500